

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 12, Dezember 2021

Inhalt

Vom Europäischen Gerichtshof	2
Vom Finanzamt als überteuert und nutzlos eingestufte Eingangsleistungen	
Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist auch dann der Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung zu gewähren, wenn für diese ein überhöhter Preis gezahlt wird oder diese Eingangsleistung nicht zur Erhöhung der Umsätze beigetragen hat. Allerdings scheint er sich die Möglichkeit zu eröffnen, auch über einen Vorsteuerabzug aus Repräsentationsausgaben zu bestimmen. ...	2
Aus der Finanzverwaltung.....	3
Reiseleistungen: Verlängerung der Übergangsfrist für Drittlandsunternehmer	
Drittlandsunternehmer sind nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) von der Anwendung der Sonderregelungen für Reiseleistungen ausgeschlossen, ihnen wurde aber eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt. Diese Übergangsregelung wurde nun um ein weiteres Jahr verlängert.	3
Zur handelsüblichen Bezeichnung auf der Rechnung	
§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG schreibt vor, dass die Rechnung „die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung“ vorsehen muss. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen, wonach die „handelsübliche Bezeichnung“ in diesem Zusammenhang keine Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer mit sich führen kann.....	4
Aus dem Ausland.....	5
Frankreich: Zahlreiche mehrwertsteuerliche Änderungen (zumeist) zum Jahreswechsel	
Die Änderungen betreffen unter anderem die Möglichkeit des Verzichts auf die Steuerbefreiung im Finanzsektor, die Steuerentstehung bei Anzahlungen sowie die Übertragung bestimmter Kompetenzen von der Zoll- auf die Steuerbehörde.....	5
Slowakei: Meldepflicht für unternehmerische Konten und Haftung des Leistungsempfängers	
Ende Oktober 2021 hat das slowakische Parlament mehrere Änderungen von Steuergesetzen verabschiedet, die auch eine kurzfristig angesetzte neue Meldepflicht umfassen.	5
Service	7
Ihre Ansprechpartner	7

Vom Europäischen Gerichtshof

Vom Finanzamt als überteuert und nutzlos eingestufte Eingangsleistungen

Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist auch dann der Vorsteuerabzug aus einer Eingangsleistung zu gewähren, wenn für diese ein überhöhter Preis gezahlt wird oder diese Eingangsleistung nicht zur Erhöhung der Umsätze beigetragen hat. Allerdings scheint er sich die Möglichkeit zu eröffnen, auch über einen Vorsteuerabzug aus Repräsentationsausgaben zu bestimmen.

Fundstellen:

EuGH [C-334/20](#) „Amper Metal“, Urteil vom 25. November 2021;
[C-400/98](#) „Breitsohl“, Urteil vom 8. Juni 2000

Die ungarische Klägerin war im Elektroanlagenbau tätig. Zu ihren Kunden zählten Papierfabriken, Warmwalzwerke und sonstige Industrieanlagen. Sie schloss mit einer Werbefirma einen Vertrag über Werbedienstleistungen. Diese Leistungen bestanden darin, dass Werbeaufkleber mit dem Firmenzeichen der Klägerin auf Fahrzeugen angebracht wurden, die in Ungarn an einem Autorennen teilnahmen. Dafür gab die Klägerin (einschließlich Umsatzsteuer) einen Betrag von fast 170.000 Euro aus. Aus der Rechnung der Werbefirma zog die Klägerin die Vorsteuer ab. Die ungarische Steuerbehörde zeigte sich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Ihrer Auffassung nach standen diese Aufwendungen nicht mit steuerpflichtigen Tätigkeiten der Klägerin in Zusammenhang. Die Steuerbehörde bot einen Sachverständigen auf, der die Werbedienstleistungen erstens zu teuer und zweitens nutzlos fand – seiner Meinung nach wurden geschäftliche Entscheidungen von Unternehmern wie den Kunden der Klägerin nicht durch Aufkleber auf Rennwagen beeinflusst.

Auf die Frage, ob ein übermäßig hoher Preis sowie der Umstand, dass die Leistungen zu keiner Erhöhung des Umsatzes geführt hatten, dem Vorsteuerabzug entgegenstehen können, teilte der EuGH mit: Nach Art. 176 Abs. 1 MwStSystRL seien ausdrücklich diejenigen Ausgaben vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen. Mithin müsse die vom Steuerpflichtigen für den Eingangsumsatz getätigte Ausgabe geschäftlichen Charakter haben, und die erworbenen Gegenstände oder Dienstleistungen müssten für die Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden. Allerdings machten weder diese Vorschrift noch die Vorschrift des Art. 168 lit. a MwStSystRL (in der das Vorsteuerabzugsrecht in seinen Grundzügen geregelt ist) die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts von einer Erhöhung des Umsatzes des Steuerpflichtigen oder von einem Kriterium wirtschaftlicher Rentabilität des Eingangsumsatzes abhängig.

Ob ein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe, werde anhand der Ausgangsumsätze bestimmt, auf die sich die Eingangsumsätze beziehen. Dazu seien alle Umstände zu berücksichtigen, unter denen die betreffenden Umsätze ausgeführt wurden, und nur die Umsätze heranzuziehen, die objektiv im Zusammenhang mit der besteuerten Tätigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Frage, ob ein solcher Zusammenhang bestehe, sei in Anbetracht des objektiven Inhalts des betreffenden Umsatzes zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung habe eine ausbleibende Steigerung des Umsatzes keine Auswirkung auf das Vorsteuerabzugsrecht. Ein einmal erworbenes Vorsteuerabzugsrecht bleibe bestehen, selbst wenn die beabsichtigte wirtschaftliche Tätigkeit später nicht ausgeübt wurde oder wenn der Steuerpflichtige die Eingangsumsätze aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht im Rahmen steuerpflichtiger Umsätze verwenden konnte.

Auch der Umstand, dass die Dienstleistungen angeblich überteuert waren, führe zu keiner anderen Beurteilung. Der Umstand, dass der gezahlte Preis über dem Marktpreis oder einem etwaigen von der Steuerbehörde für entsprechende Werbedienstleistungen festgelegten Referenzwert liege, rechtfertige grundsätzlich keine Verweigerung der Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts zum Nachteil des Steuerpflichtigen. Der Betrag der abziehbaren Vorsteuer bemesse sich grundsätzlich anhand der maßgeblichen Steuerbemessungsgrundlage, also in Abhängigkeit von der tatsächlich vom Steuerpflichtigen gezahlten Gegenleistung, wie sie sich aus den von ihm vorgelegten Rechnungen ergibt.

Im konkreten Fall habe das Gericht also anhand des objektiven Inhalts der Werbedienstleistungen zu bestimmen, ob diese Eingangsleistung mit einem oder mehreren Ausgangsleistungen oder aber mit der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang stehe oder ob es sich um Repräsentationsaufwendungen ohne streng geschäftlichen Charakter im Sinne von Art. 176 Abs. 1 MwStSystRL handle.

Hinweis

Dass sich das Vorsteuerabzugsrecht nicht vom Ergebnis her bestimmt, dass es also nicht von einer sich tatsächlich einstellenden Steigerung der Umsätze oder überhaupt von einem unternehmerischen Erfolg abhängt, ist spätestens seit der EuGH-Entscheidung „Breitsohl“ aus dem Jahr 2000 geklärt: Ein erfolgloser Unternehmer, der mangels Nachfrage für seine Leistungen niemals Ausgangsumsätze generiert, verliert allein deshalb noch nicht den Vorsteuerabzug für seine Investitionsausgaben. Dasselbe muss grundsätzlich für Fehlinvestitionen gelten, die nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen oder gänzlich erfolglos bleiben – sich vielleicht sogar als kontraproduktiv erweisen.

Davon sind allerdings Repräsentationsaufwendungen zu unterscheiden. Hier liegt die eigentliche Überraschung des EuGH-Urteils: Der Gerichtshof bezieht sich ausdrücklich auf Art. 176 Abs. 1 MwStSystRL als mögliche Beschränkung des Vorsteuerabzugsrechts. Diese Vorschrift enthält in Satz 1 eine (seit mittlerweile mehr als 40 Jahren auf Umsetzung harrende) Absichtserklärung, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig festlegt, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. In Satz 2 wird bestimmt, dass Ausgaben ohne streng geschäftlichen Charakter wie Luxusausgaben, Repräsentationsaufwendungen usw. „in jedem Fall [...] vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen“ würden. Bis dahin (und somit bis auf den heutigen Tag) gilt eine sogenannte Stand-still-Klausel, wonach die Mitgliedsstaaten einstweilen die in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorsteuerauschlüsse beibehalten dürfen. Offenbar versteht nun der EuGH Satz 2 unabhängig von Satz 1 des ersten Absatzes dieser Vorschrift. Ob der EuGH mit seiner Auslegung des Art. 176 MwStSystRL ein Instrument geschaffen hat, mit dem er auch ohne Ratsentschließung über den Vorsteuerabzug aus Repräsentationsaufwendungen befinden kann, muss sich weisen.

Wo sich der EuGH in seinem Urteil auf den „Normalwert“ im Sinne des Art. 80 MwStSystRL als Bemessungsgrundlage bezieht, ist damit nicht die deutsche Mindestbemessungsgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 5 UStG gemeint. Art. 80 MwStSystRL eröffnet den Mitgliedsstaaten die Option, Mindest- und auch Höchstbemessungsgrundlagen vorzusehen. § 10 Abs. 5 UStG weist zwar einen ähnlichen Inhalt auf, basiert aber auf einer anderen Rechtsgrundlage. Insbesondere eröffnet die deutsche Vorschrift keine Möglichkeit, eine „Höchstbemessungsgrundlage“ anzusetzen. Es sei auch darauf verwiesen, dass laut Sachverhalt die Leistungen unter fremden Dritten, nicht unter nahestehenden Personen erbracht wurden.



Aus der Finanzverwaltung

Reiseleistungen: Verlängerung der Übergangsfrist für Drittlandsunternehmer

Drittlandsunternehmer sind nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) von der Anwendung der Sonderregelungen für Reiseleistungen ausgeschlossen, ihnen wurde aber eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 eingeräumt. Diese Übergangsregelung wurde nun um ein weiteres Jahr verlängert.

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom [1. Dezember 2021](#); vom [29. Januar, 29. März und 24. Juni 2021](#); Dokument G – taxud.c.1(2015)553554 – 831, 101. Sitzung vom 20. Oktober 2014, abrufbar unter „Guidelines Vat Committee Meetings“ auf der [Seite zum Mehrwertsteueraussschuss](#) im Webauftritt der Europäischen Kommission

Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 hatte das BMF bestimmt, dass § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar sei. Eine Übergangsregelung sah dabei vor, dass es aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht beanstandet werde, wenn auf bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird. Die Übergangsfrist wurde mit einem weiteren Schreiben vom 29. März 2021 auf den 31. Dezember 2021 verlängert. Jetzt hat das BMF mit einem dritten Schreiben die Übergangsfrist um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Hinweis

Im BMF-Schreiben vom 24. Juni 2021 – über das wir Sie in [Ausgabe 8](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom August 2021 informiert haben – wurde der Ausschluss der Drittlandsunternehmer dahin gehend präzisiert, dass nur Niederlassungen zu berücksichtigen sind, die unmittelbar am Verkauf beteiligt sind.

Wie bislang gilt, dass Unternehmer mit Sitz im Drittland die Übergangsfrist dazu nutzen sollten, eine mögliche Steuer- und Registrierungspflicht in Deutschland zu prüfen. Dazu gehört auch die Frage, ob und welche Vorsteuer in Deutschland abziehbar ist. Diese Fragen stellen sich jedoch nicht allein für Deutschland, sondern auch für andere EU-Mitgliedsstaaten: Anscheinend stützt das BMF seine Auffassung auf eine (wenngleich nur mit „großer Mehrheit“, also von nicht mehr als 23 von damals 28 EU-Mitgliedsstaaten angenommene) Leitlinie aus dem Jahr 2014 des durch Art. 398 MwStSystRL eingerichteten Mehrwertsteueraussschusses, obgleich solche Leitlinien lediglich die Ansichten eines beratenden Ausschusses wiedergeben und für die nationalen Finanzverwaltungen nicht verbindlich sind.

Zur handelsüblichen Bezeichnung auf der Rechnung

§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG schreibt vor, dass die Rechnung „die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung“ vorsehen muss. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen, wonach die „handelsübliche Bezeichnung“ in diesem Zusammenhang keine Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer mit sich führen kann.

Das BMF verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach den erforderlichen Rechnungsangaben eine Kontrollfunktion zukommt: Sie sollten es der Finanzverwaltung insbesondere ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren.

Unter Rückgriff auf das Urteil des BFH in der Rechtssache XI R 28/18 wird dem BMF zufolge die erforderliche Angabe der Art der gelieferten Gegenstände regelmäßig mit deren handelsüblicher Bezeichnung übereinstimmen. Wenn eine Bezeichnung gewählt worden ist, die der Definition „Angabe der Art“ nicht entspricht, könne diese trotzdem ausnahmsweise ausreichend für eine den Vorschriften entsprechende Leistungsbeschreibung sein, wenn sie eine handelsübliche Bezeichnung darstellt. Allgemeingültige Aussagen, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann und wann nicht, seien nicht möglich, vielmehr müsse dies unter den Umständen des Einzelfalls entschieden werden. „Handelsüblich“ sei eine Bezeichnung dann, wenn sie unter Berücksichtigung von Handelsstufe, Art und Inhalt der Lieferungen den Erfordernissen von Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs genügt und von Unternehmern in den entsprechenden Geschäftskreisen allgemein (das heißt nicht nur gelegentlich) verwendet wird – so etwa eine Markenartikelbezeichnung. Im Zweifelsfall obliege der Nachweis, dass eine Bezeichnung (zum Beispiel eine bloße Gattungsbezeichnung wie „T-Shirt“ oder „Bluse“) auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist, dem Unternehmer. Dabei könne auch zum Beispiel danach zu unterscheiden sein, ob die Ware zum Hochpreis- oder zum Niedrigpreissegment gehört: Das BMF teilt im Schreiben mit, dass nicht nur Handelsstufe sowie Art und Inhalt der Lieferung, sondern auch der Wert der einzelnen Gegenstände zu berücksichtigen seien.

Das BMF verweist zudem darauf, dass diese Erleichterung – wie es der Gesetzeswortlaut vorsieht – nur für Lieferungen, nicht aber für sonstige Leistungen vorgesehen sei. Was sonstige Leistungen angehe, müssten die Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglichen. Dazu seien der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen zu präzisieren, was aber nicht bedeute, dass die konkreten erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssten. Allgemeine Angaben wie

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom [1. Dezember 2021](#); BFH XI R 28/18, Urteil vom 10. Juli 2019, abrufbar unter <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/>

„Erbringung juristischer Dienstleistungen“, „Bauarbeiten“, „Beratungsleistung“, „Werbungskosten lt. Absprache“, „Akquisitions-Aufwand“ oder „Reinigungskosten“ genügten allein jedoch nicht, da sie nicht die erforderliche Kontrollfunktion erfüllten.

Hinweis

Das Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden, eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Aus dem Ausland

Frankreich: Zahlreiche mehrwertsteuerliche Änderungen (zumeist) zum Jahreswechsel

Die Änderungen betreffen unter anderem die Möglichkeit des Verzichts auf die Steuerbefreiung im Finanzsektor, die Steuerentstehung bei Anzahlungen sowie die Übertragung bestimmter Kompetenzen von der Zoll- auf die Steuerbehörde.

Die Option zur Besteuerung von Finanzdienstleistungen soll zum 1. Januar 2022 künftig für die einzelne Leistung möglich sein, nicht mehr unbedingt für alle Leistungen eines Unternehmers. Für die Steuerentstehung für die Lieferung von Gegenständen ist bei Vorauszahlungen nicht mehr erst die tatsächliche Lieferung, sondern die Vereinnahmung der (vollständigen oder teilweisen) Vorauszahlung maßgeblich. Damit kommt der Gesetzgeber einer gerichtlichen Entscheidung nach, wonach die bisherige Praxis nicht Art. 65 MwStSystRL entsprochen habe. Sodann wird die Steuerbehörde in Hinblick zumindest z. B. auf Strafzahlungen und Verzinsung, neben mehreren weiteren Steuern (wie etwa bestimmte Verbrauchsteuern), auch für die Einfuhrmehrwertsteuer zuständig. Die Regelung zu den Vorauszahlungen soll erst zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden – der genannte Übergang der Zuständigkeit in Hinblick auf die EUST war zunächst nicht genau terminiert, könnte aber zum 1. Januar 2022 umgesetzt werden und möglicherweise sogar die Zahlung der EUST selbst umfassen.

Slowakei: Meldepflicht für unternehmerische Konten und Haftung des Leistungsempfängers

Ende Oktober 2021 hat das slowakische Parlament mehrere Änderungen von Steuergesetzen verabschiedet, die auch eine kurzfristig angesetzte neue Meldepflicht umfassen.

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer haben die slowakische Finanzverwaltung über ihre geschäftlichen Bankkonten zu unterrichten, die sie für in der Slowakei steuerbare Leistungen verwenden, gleichgültig, ob diese Konten in der Slowakei oder im Ausland unterhalten werden. Dieser Meldepflicht musste bereits bis zum 30. November 2021 nachgekommen werden. Eine Meldung erfolgt über ein elektronisches Formular im Webauftritt der slowakischen Finanzbehörde. Dieses Formular ist über den elektronischen Meldebereich zugänglich und ist mit den Identifikationsdaten des Steuerpflichtigen sowie mit einigen den Finanzbehörden bereits durch inländische Dienstleister bekannt gewordenen Bankdaten vorausgefüllt. Inkorrekte, falsche oder unvollständige Informationen sollen mit Geldbußen von bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

Zuungunsten des Leistungsempfängers wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Vermutung eingeführt, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der leistende Unternehmer seine Steuer ganz oder teilweise nicht begleichen würde. Diese Vermutung kann dadurch ausgelöst werden, dass die Zahlung für die Leistung nicht auf ein Bankkonto des leistenden Unternehmers erfolgt, das in einer bei der slowakischen Finanzbehörde online geführten Bankkontenliste veröffentlicht wurde. In diesem Fall kann die Finanzbehörde die Zahlung der vom leistenden Unternehmer nicht beglichenen Steuer vom Leistungsempfänger verlangen. Dieser Haftung soll dadurch vorgebeugt werden können, dass der Leistungsempfänger den Mehrwertsteuerbetrag direkt auf ein von der Finanzbehörde für diesen leistenden Unternehmer vorgehaltenes Konto überweist.

Hinzu kommen weitere Änderungen bei anderen Steuerarten und in allgemeinen steuerlichen Angelegenheiten. So ist vom 1. Januar 2022 an vorgesehen, dass die Gebühr für verbindliche Auskünfte 1.000 Euro (für besonders zuverlässige Steuerzahler die Hälfte) betragen soll. Damit geht allerdings keine Ausweitung des Bereichs der steuerlichen Vorschriften einher, für die eine verbindliche Auskunft beantragt werden kann.

Service

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

Franz Kirch

Tel.: +49 201 438-1120
franz.kirch@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de